

Nr. 89 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

betreffend den Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Jahr 2024 sowie ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2024, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2025 bis 2028 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2024 - LHG 2024) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018) geändert wird

I. Die Landesregierung legt beigeschlossen dem Salzburger Landtag den Entwurf des Landesvoranschlages für das Jahr 2024, sowie ein Gesetz mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2024, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2025 bis 2028 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2024 - LHG 2024) und das allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018) geändert wird mit dem Ersuchen vor, den nach Art 44 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 (L-VG) idgF erforderlichen Gesetzesbeschluss zu fassen.

Der Entwurf des Landesvoranschlages für das Jahr 2024 sieht folgende Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen vor:

Voranschlag 2024 (in €)		
	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge/Einzahlungen	3.528.786.900	4.325.656.400
Aufwendungen/Auszahlungen	4.042.592.700	4.325.647.800
Nettoergebnis	- 513.805.800	
Geldfluss aus der VA-wirksamen Geba- rung		8.600

Der Ausgleich des Finanzierungshaushalts erfolgt durch vorhandene liquide Mittel und durch die Aufnahme von neuen Schulden iHv € 596.038.300,--.

II. Im § 2 des zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurfes des Landeshaushaltsgesetzes 2024 (LHG 2024) ist eine Grobplanung für die Jahre bis 2028 in Tabellenform enthalten. Diese Tabelle dient auch für die Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee. Die Sanktionsmechanismen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes werden aufgrund der Covid-19 Pandemie und der Ukraine-Krise von der Europäischen Kommission noch bis Ende 2023 ausgesetzt bleiben (General Escape Clause). Damit sind auch die Bestimmungen des ÖStP 2012 bis

Ende 2023 außer Kraft gesetzt. In den Jahren der General Escape Clause finden keine Buchungen am Kontrollkonto statt.

Die EU-Kommission überarbeitet gerade die Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auf Basis der Erfahrungen mit der Covid-19 Pandemie, der Ukraine-Krise und aufgrund der Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Klimaschutz. Aufgrund der Ausrichtung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes ist aber davon auszugehen, dass steigende Staatsausgaben und Schulden auch in Zukunft einen Sanktionstatbestand darstellen werden. Dadurch sind die Länder wieder verpflichtet, Budgets und mittelfristige Finanzplanungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des dann gültigen ÖStP vorzulegen. Der LVA 2024 und die aktuelle mittelfristige Finanzplanung 2025 - 2028 enthalten zahlreiche große Investitionsvorhaben, dementsprechend ist in den kommenden Jahren mit einer beträchtlichen jährlichen Neuverschuldung zu rechnen.

Die Landesregierung ist in Kenntnis darüber, dass mit dem LVA 2024 und der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung die dann gültigen Vorgaben des ÖStP mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten werden können. Sollte es nach Bekanntgabe der neuen Fiskalparameter der EU und in Folge des geänderten ÖStP absehbar sein, dass diese neuen Regelungen nicht eingehalten werden können, bekennt sich die Landesregierung daher dazu, umgehend entsprechende Maßnahmen für eine Haushaltskonsolidierung zu setzen, um den im LVA 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen strukturellen Saldo zu verringern, um die dann geltenden Kriterien des ÖStP einzuhalten und so entsprechende Sanktionen zu vermeiden.

Ergänzend wird angemerkt, dass zur Bedeckung der Überschreitung des zulässigen strukturellen Saldos Gutschriften auf dem Kontrollkonto zur Verfügung stehen. Die Gutschriften auf dem Kontrollkonto vermögen nicht die möglicherweise mangelnde Einhaltung der Vorgaben des ÖStP 2012 in Bezug auf die mittelfristige Finanzplanung 2024 - 2028 zu beseitigen, jedoch helfen sie, innerstaatliche Sanktionen zu vermeiden.

Die hohe Inflation im Zuge der Ukraine-Krise wird auch im Jahr 2024 budgetäre Auswirkungen haben. Im Rahmen der Budgeterstellung wurde daher versucht, für bereits hinreichend bekannte und abschätzbare Bedarfe in den Regelbudgets der Dienststellen vorzusorgen. Für darüberhinausgehende, unabwendbare Anforderungen wurde entsprechende Vorsorge in den Allgemeinen Verstärkungsmitteln (Haushaltsansatz 97000) getroffen. Diese Mittel können im Bedarfsfall rasch durch Mittelübertragungen zur Verfügung gestellt werden.

Wie bereits in den Voranschlägen 2018 bis 2023 enthält auch der LVA 2024 einen Vermerk betreffend die Einhaltung des Spekulationsverbots, der eine Voraussetzung für eine weitere Finanzierung durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) lt § 2a Bundesfinanzierungsgesetz (BFinG) idGf ist. Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes, die er in seinem Bericht betreffend die Einhaltung der Grundsätze des § 2a BFinG ausgesprochen hat, wurden schon bzw werden umgesetzt.

Geplante Änderungen der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung und der Geschäftsordnung der Landesregierung wurden nach Möglichkeit bereits berücksichtigt. Da die endgültigen Daten dazu noch nicht vollständig vorliegen, ist nicht auszuschließen, dass im Vollzug des Rechnungsjahres 2024 weitere Anpassungen erforderlich sein werden. Diese weiteren Anpassungen können auch dazu führen, dass die im Voranschlag 2024 ausgewiesenen Zuständigkeiten betroffener Ansätze im Vollzug in andere Zuständigkeitsbereiche fallen.

Vergleichbar mit dem Landesvoranschlag 2023 werden im Hauptteil des Landesvoranschlags 2024 unter dem Abschnitt "Ausgelaufene Ansätze" jene Haushaltsansätze dargestellt, die entweder mit 31. Dezember 2022 oder mit 31. Dezember 2023 ausgelaufen sind. Ansätze, die mit 31. Dezember 2022 ausgelaufen sind, verfügen noch über einen Wert in der Spalte Rechnungsabschluss 2022, jene, die mit 31. Dezember 2023 auslaufen werden, auch über einen Wert in der Spalte VA 2023. Die ausgelaufenen Ansätze verfügen über aussagekräftige Erläuterungen, aus denen ersichtlich ist, warum diese Ansätze beendet wurden. Zudem werden diese Ansätze mit den im Beendigungsjahr gültigen Stammdaten (i.e. politisches Ressort, Abteilung, Finanzstelle) ausgewiesen. Zwischenzeitliche Änderungen in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung oder in der Geschäftsordnung der Landesregierung werden daher in diesem Abschnitt nicht mitberücksichtigt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Landesvoranschlag für das Jahr 2024 sowie ein Gesetz, mit dem der Landshaushalt für das Haushaltsjahr 2024, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2025 - 2028 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2024 - LHG 2024) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018) geändert wird, werden zum Beschluss erhoben.
2. Die Einhaltung der Grundsätze des § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes (BFinG) wird bestätigt.
3. Diese Vorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Gesetz

vom....., mit dem der Landshaushalt für das Haushaltsjahr 2024, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2025 bis 2028 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landshaushaltsgesetz 2024 - LHG 2024) und das Allgemeine Landshaushaltsgesetz 2018 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Landesvoranschlag für das Jahr 2024

§ 1

(1) Der Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Haushaltsjahr 2024 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ergebnishaushalt:

Aufwendungen	EUR 4.042.592.700
Erträge	EUR 3.528.786.900

Finanzierungshaushalt:

Auszahlungen	EUR 4.325.647.800
Einzahlungen	EUR 4.325.656.400

(2) Die einzelnen Haushaltsansätze, Abschnitte und Gruppen des Finanzierungshaushaltes ergeben sich aus dem Landesvoranschlag, der Bestandteil dieses Gesetzes ist.

Mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung

§ 2

Gemäß Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 wird für die Jahre 2025 bis 2028 folgende, auf der Gliederung des Anhangs 2 zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 basierende rechtlich verbindliche mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung festgelegt:

Voranschlagsquerschnitt für das Bundesland Salzburg für die Jahre 2024 bis 2028

	Voranschlag 2024 (in Mio. EUR)	Finanzvorschau			
		2025	2026	2027	2028
		Summe ohne Quasi-KGs	Summe ohne Quasi-KGs	Summe ohne Quasi-KGs	Summe ohne Quasi-KGs
Mittelaufbringung (Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers)					
10 Einzahlungen aus eigenen Abgaben	198,17	209,11	216,31	224,29	232,58
11 Erträge aus Ertragsanteilen	1.491,28	1.596,14	1.650,91	1.718,03	1.787,88
12 Erträge aus Leistungen, Besitz und wirtschaftl. Tätigkeit	126,04	128,56	131,13	133,49	136,15
13 Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge	647,84	663,80	680,15	696,91	714,08
14 Nicht finanzierungswirksame operative Erträge					
15 Erträge aus Transfers	961,00	979,73	1.001,20	1.024,07	1.047,53
16 Finanzerträge	23,52	22,01	21,00	19,97	19,25
17 Erhaltene Kapitaltransfers	14,50	13,09	2,95	3,84	2,95
Summe 1 (Mittelaufbringung bereinigt)	3.462,34	3.612,44	3.703,65	3.820,59	3.940,43
Mittelverwendung (Aufwendungen)					
20 Finanzierungswirksamer Personalaufwand	1.233,42	1.264,07	1.295,35	1.327,54	1.360,54
21 Finanzierungswirksamer Sachaufwand	258,64	254,50	256,88	259,96	263,81
22 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, Rückstell.	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00
23 Transferaufwand	2.311,04	2.412,64	2.470,79	2.509,74	2.573,25
24 Finanzaufwand	50,43	75,04	99,78	117,18	134,50
29 Summe 2 (Mittelverwendung bereinigt)	3.853,53	4.006,24	4.122,79	4.214,42	4.332,11
Vermögensbildung (Sachanlagevermögen), inkl. Vorräte					
30 Immaterielle Vermögenswerte und Sachanl. (Zug./Ausz.)	168,56	239,12	101,58	55,23	62,32
31 Immaterielle Vermögenswerte und Sachanl. (Abg./Einz.)	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
32 Vorräte (Saldo/Auszahlungen)	0,36	0,36	0,37	0,37	0,38
39 Summe 3 (Vermögensbildung bereinigt)	168,92	239,49	101,96	55,61	62,70
49 Saldo	-560,11	-633,29	-521,10	-449,45	-454,38
Überrechnung Quasi-Kapitalgesellschaften (Quasi-KG)	-11,48	-11,08	-28,46	-12,99	-2,95
60 FINANZIERUNGSSALDO	-571,58	-644,37	-549,56	-462,44	-457,33

Krankenanstalten (im wirtschaftlichen Eigentum des Landes, unabhängig von ihrer Rechtsform)

		in Mio. EUR			
		1	2	3	4
Verbindlichkeiten am Jahresende:					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1,08	4,08	8,08	9,80	9,80
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	30,50	30,50	30,50	30,50	30,50
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,33	0,33	0,33	0,33	0,33
Alle oben nicht erfassten Verbindlichkeiten (einschl. Rückstell.)	534,10	534,10	534,10	534,10	534,10
Summe Verbindlichkeiten	566,01	569,01	573,01	574,73	574,73
Personal:			in VZÄ		
Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungäquivalente	5.486	5.486	5.486	5.486	5.486

Landesimmobiliengesellschaft

		in EUR			
		1	2	3	4
Verbindlichkeiten am Jahresende:					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
Summe Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
Personal:			in VZÄ		
Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungäquivalente	0	0	0	0	0

Die vorstehenden Tabellen stellen eine Grobplanung im Sinne des Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar, weswegen sich im Einzelfall die jeweiligen Daten nur aus wichtigen Gründen (§ 5 Abs 3 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018) ändern können.

Haftungsobergrenzen

§ 3

Gemäß den §§ 31 Abs 2 und § 45 Abs 8 ALHG 2018 werden für die Jahre 2024 bis 2028 die folgenden zulässigen Haftungsobergrenzen festgelegt (Beträge in Mio Euro):

	Ausgangswert für 2024	Schätzwert für 2025	Schätzwert für 2026	Schätzwert für 2027	Schätzwert für 2028
Einzahlungen Abschnitte 92 und 93 im zweitvorangegangenen Jahr	1.484,7	1.421,2	1.573,3	1.680,1	1.737,8
Haftungsobergrenze (=175% davon)	2.598,2	2.487,1	2.753,3	2.940,2	3.041,1

Ermächtigung der Landesregierung zur Vornahme von Umschuldungen und vorzeitigen Tilgungen

§ 4

Die Landesregierung wird ermächtigt, wenn dies aus Gründen der Risikoreduktion (Kredit-, Markt- oder Reputationsrisiko) für das Land oder aus Gründen besonders günstiger vorzeitiger Rückzahlungskonditionen für das Land vorteilhaft ist, Umschuldungen und vorzeitige Tilgungen vorzunehmen, indem Finanzschulden vorzeitig zurückgezahlt werden dürfen, sofern die dadurch gleichzeitig erforderlich werdende Darlehensneuaufnahme niedriger oder jedenfalls nicht höher ist als das Tilgungsausmaß (Kapital, Zinsen, Gebühren) der vorzeitigen Rückzahlung oder gar keine Darlehensneuaufnahme erforderlich ist. Wenn die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden, dürfen die Darlehensaufnahmevermächtigungen und das Tilgungsausmaß beim Haushaltsansatz 95000 (Schuldenmanagement) in diesem Ausmaß überschritten werden. Eine Erhöhung des Schuldenstandes des Landes ist in diesem Zusammenhang unzulässig. Außerdem ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich durch solche Umschuldungen insgesamt gesehen keine substanzielien Verlängerungen der Laufzeiten der Finanzschulden des Landes ergeben.

In- und Außerkrafttreten

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft und verliert mit Ausnahme der §§ 2 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2024 seine Wirksamkeit.

(2) Die §§ 2 und 3 treten erst nach Maßgabe des Inkrafttretens einer neuen rechtlich verbindlichen mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung bzw Festlegung der Haftungsobergrenzen außer Kraft.

ANLAGE

LANDESVORANSCHLAG 2024

Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt

Ergebnisvoranschlag für den Gesamthaushalt

(in EUR)		VA 2024
MVAG	Bezeichnung	
	Erträge	
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.519.183.500
212	Erträge aus Transfers	962.751.200
213	Finanzerträge	46.852.200
	21 Summe Erträge	3.528.786.900
	Aufwendungen	
221	Personalaufwand	1.242.802.800
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	353.653.900
223	Transferaufwand (lauf. Transfers u. Kapitaltransfers)	2.361.564.200
224	Finanzaufwand	84.571.800
	22 Summe Aufwendungen	4.042.592.700
	Nettoergebnis (21 - 22)	-513.805.800
230	Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	
	Nettoerg. nach Zuw. und Entn. v. HaushaltsRL	
	(Saldo 0+/-230)	-513.805.800

Finanzierungsvoranschlag für den Gesamthaushalt

Ebene Bereichs-/Globalbudgets (MVAG-Ebene 1)

(in EUR)

MVAG	Bezeichnung	VA 2024
Operative Gebarung		
 Einzahlungen		
311 Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit		
		2.477.825.800
	312 Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	943.981.800
	313 Einzahlungen aus Finanzerträgen	<u>26.210.000</u>
	31 Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.448.017.600
 Auszahlungen		
	321 Auszahlungen aus Personalaufwand	1.237.497.200
	322 Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	268.293.600
	323 Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.911.239.200
	324 Auszahlungen aus Finanzaufwand	<u>65.143.400</u>
	32 Summe Auszahlungen operative Gebarung	3.482.173.400
	Saldo (1) Geldfluss aus der op. Gebarung (31 - 32)	-34.155.800
Investive Gebarung		
 Einzahlungen		
	331 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	31.200
	332 Einzahl. a.d. Rückz. v. Darlehen sow. gew. Vorschüssen	88.905.600
	333 Einzahlungen aus Kapitaltransfers	<u>14.502.000</u>
	33 Summe Einzahlungen investive Gebarung	103.438.800
 Auszahlungen		
	341 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	182.055.700
	342 Auszahlungen von gew. Darlehen sowie gew. Vorschüssen	83.458.600
	343 Auszahlungen aus Kapitaltransfers	<u>399.798.400</u>
	34 Summe Auszahlungen investive Gebarung	665.312.700
	Saldo (2) Geldfluss aus der inv. Gebarung (33 - 34)	-561.873.900
	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-596.029.700
Finanzierungstätigkeit		
 Einzahlungen		
	351 Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	774.000.000
	352 Einzahl. a.d. Aufnahme v. z. Kassenst. eingeg. Geldverb.	0
	353 Einzahl. inf. e. Kap.tausch bei deriv. Fin.instr. mit GG	0
	355 Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	<u>200.000</u>
	35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	774.200.000
 Auszahlungen		
	361 Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	178.161.700
	362 Auszahl. zur Tilgung v.z. Kassenstärk. eingeg. Geldverb.	0
	363 Auszahl. inf. e. Kap.tausch b. deriv. Fin.inst. mit GG	0
	365 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	<u>0</u>
	36 Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	178.161.700
	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanz.tätigkeit (35 - 36)	596.038.300
 Saldo (5) Geldfluss a.d. voranschlagswirk. Geb.		
	(Saldo 3 + Saldo 4)	8.600

Artikel 2

Das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018, - ALHG 2018, LGBI Nr 10/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 26/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1 Nach „§ 28 Finanzmanagement“ wird eine neue Zeile eingefügt:
„§ 28a Forderungsmanagement“

1.2 Die Bezeichnung des § 47 lautet:

„§ 47 Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit aktuellen multiplen Krisen“

2. Im § 27 Abs 3 wird am Ende des zweiten Satzes ergänzt:

„Eine Mittelübertragung gemäß § 18 in den Personalaufwand ist ausschließlich innerhalb der Deckungsklasse des Personalaufwandes erlaubt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Mittel aus dem Personalaufwand in die operative oder investive Gebarung zu übertragen.“

3. Nach § 28 wird eingefügt:

„§ 28a Forderungsmanagement

- (1) Bei der Einbringlichmachung von Forderungen ist sowohl auf die Wahrung des Landesvermögens als auch auf die Minimierung des Betreibungsaufwandes und rechtzeitige Wertberichtigung zu achten.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, unbeschadet anderweitiger verbindlich einzuhaltender Regelungen, hinsichtlich notleidender Forderungen, insbesondere auch Judikatsschulden,
 - a) auf deren Betreibung vorübergehend, auch auf längere Zeiträume, zu verzichten, wenn
 - aa) im Einzelfall auf Grund der zur Verfügung stehenden Unterlagen und der durchgeführten Erhebungen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, dass der der Forderung zugrundeliegende Anspruch auf absehbare Zeit nicht durchsetzbar ist, oder wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden sind, oder wenn Einbringungsmaßnahmen derzeit offenkundig aussichtslos sind und aufgrund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie auf absehbare Zeit zu einem Erfolg führen werden;

- bb) wenn in einer Mehrheit von gleichgelagerten Fällen der administrative Verwaltungsaufwand der laufenden Betreibung außer Verhältnis zur Höhe der einzubringenden Forderung steht.
- b) auf diese Forderungen selbst, und zwar nach Maßgabe von § 28, vermögenswirksam zu verzichten, sodass diese vermögenswirksam abgeschrieben werden und rechtsgeschäftlich darauf verzichtet werden kann, wenn
 - aa) im Einzelfall auf Grund der zur Verfügung stehenden Unterlagen und der durchgeführten Erhebungen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, dass der der Forderung zugrundeliegende Anspruch auf Dauer nicht durchsetzbar sein wird, oder wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden sind, oder wenn Einbringungsmaßnahmen auf Dauer offenkundig aussichtslos sind und aufgrund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden;
 - bb) wenn in einer Mehrheit von gleichgelagerten Fällen der administrative Verwaltungsaufwand auf Dauer außer Verhältnis zur Höhe der einzubringenden Forderung steht.“

4. Im § 46 wird angefügt:

„(4) Das Inhaltsverzeichnis bezüglich des § 47 und der § 27 Abs 3, die Überschrift zu § 47 sowie § 47 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr XX/2024 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Das Inhaltsverzeichnis bezüglich des § 28a und der § 28a tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“

5. Im § 47 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 5.1. Die Überschrift lautet: „Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit aktuellen multiplen Krisen“
- 5.2. Im Absatz 5 wird die Jahreszahl „2023“ durch die Jahreszahl „2024“ ersetzt.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Durch die Erlassung eines Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 (ALHG 2018) als Bestandteil des Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreform-Gesetzes 2018, LGBI Nr 10/2018, das für den Zeitraum seit Einführung des Drei-Komponenten-Rechnungswesens mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung gilt, bleiben als wesentlicher Regelungsinhalt für das alljährlich zu erlassende Landeshaushaltsgesetz neben den Ertrags- und Aufwandssummen der Ergebnisrechnung sowie den Einzahlungs- und Auszahlungssummen der Finanzierungsrechnung für das kommende Haushaltsjahr, also im vorliegenden Fall 2024, nur noch wenige Regelungen übrig:

Konkret handelt es sich dabei insbesondere um jene Regelungen, die erforderlich sind, um der Vorgabe des Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 nach einer rechtlich verbindlichen Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung (= mehrjährige Finanzplanung) zu entsprechen, und die Haftungsobergrenzen gemäß Art 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 ebenfalls rechtlich verbindlich festzulegen. Derartige Regelungen waren vor 2015 in so genannten „Finanzrahmengesetzen“ enthalten. Durch die Novelle zum L-VG 1999, LGBI Nr 12/2015, konnte gemäß Art 44 Abs 4 leg cit im Rahmen der (jährlichen) Landeshaushaltsgesetze auch gleich eine mehrjährige Finanzplanung vorgesehen werden, in der Vorgaben für die Haushaltsführung des Landes für die nächstfolgenden Haushaltsjahre sowie allgemeine Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften des Landes und der Gemeinden enthalten sein durften. Nunmehr sind die allgemeinen Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften des Landes in den §§ 30 ff des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018, LGBI Nr 10/2018 idgF, enthalten, das auf Art 46 L-VG 1999 fußt. Die konkreten Haftungsobergrenzen, die sich aus besagten allgemeinen Regelungen ableiten lassen, finden sich in § 3 dieses Gesetzes. Die sonstige mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung ist in § 2 dieses Gesetzes enthalten. Die allgemeinen Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften der Gemeinden sind in einem eigenen Landesgesetz vorgesehen (Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetz 2018).

Auch soll eine zusätzliche Ermächtigung der Landesregierung - wie schon für die Jahre 2016 bis 2023 der Fall - sich im Laufe des Jahres 2024 als finanziell vorteilhaft herausstellende Umschuldungen ermöglichen, die jedoch zu keiner Erhöhung des Schuldenstandes führen dürfen. Die Möglichkeit vorzeitiger Rückzahlungen von Finanzschulden, wenn (etwa durch unerwartete Zu satzeinzahlungen) gar keine Darlehensneuaufnahme erforderlich ist (das wäre nämlich keine „Umschuldung“, weil an die Stelle der alten Schuld keine neue Schuld trüte, sondern eine „Entschuldung“) soll, wie erstmals schon für 2022, auch für 2024 wiederum vorgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nunmehr vorgesehenen Werte für den Landesvoranschlag 2024 und auch jene der Grobplanung für die kommenden Jahre von der rechtlich verbindlichen Grobplanung gemäß § 2 LHG 2023 abweichen, was gemäß der Verfassungsbestimmung des § 5 Abs 3 ALHG 2018 nur aus wichtigen Gründen zulässig ist. Mit dem Inkrafttreten des vom Landtag zu beschließenden Landesvoranschlages 2024 treten die Werte des Landesvoranschlages 2024 und jene der aktualisierten Grobplanung an die Stelle der bisherigen rechtlich verbindlichen Grobplanung.

Was die Frage der Einhaltung der Kriterien des derzeit nach wie vor geltenden Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (kurz: ÖStP 2012) durch den vorliegenden Landesvoranschlag wie auch die mittelfristige Finanzplanung bis 2028 anbelangt, ist zu erwähnen, dass die allgemeine Ausweichklausel (general escape clause) im EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt, welche für die Jahre 2020 bis einschließlich 2023 aktiviert worden war, nunmehr ausläuft. Das bedeutet, dass ab 2024 Sanktionsverfahren gegen die Mitgliedstaaten wegen Verletzungen der EU-Fiskalregeln wieder stattfinden können, während sie für die Jahre 2020 bis 2023 vorübergehend ausgesetzt waren.

Nach den unverändert noch geltenden Fiskalregeln des ÖStP 2012 entspricht weder der Landesvoranschlag für 2024 noch die Mittelfristplanung 2025 bis 2028 den diesbezüglichen Anforderungen. Laut Stabilitätsrechner des Bundesministeriums für Finanzen, Fassung vom 12. Oktober 2023, würde sich nach den aktuellen Schätzungen der wirtschaftlichen Entwicklung (BIP-Wachstum, Inflationsrate) ein maximal zulässiges strukturelles Defizit von -31.647.488 EUR ergeben. Der im LVA 2024 auf Basis des Finanzierungssaldos berechnete strukturelle Saldo beläuft sich demgegenüber auf rd. -559.468.535 EUR.

Das Land wäre gemäß Art 15 Abs 2 zweiter Satz ÖStP 2012 verpflichtet, bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten, das heißt insbesondere, den sich nach der Volkszahl berechnenden Anteil des Landes an den maximal zulässigen -0,1% des nominellen BIP als strukturellen Saldo für alle Länder (inkludierend auch den allfälligen, bis zu 20%igen Gemeindeanteil) zusammen nicht zu überschreiten. Es stehen jedoch zur Bedeckung der Überschreitung des zulässigen strukturellen Saldos Gutschriften auf dem Kontrollkonto aus den Jahren seit 2015 zur Verfügung, da sich die Finanzausgleichspartner darauf geeinigt haben, dass die Regelungen des Kontrollkontos rückwirkend bereits ab 2015 Anwendung finden, was auch durch einen offiziellen Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees abgesichert ist. Diese Gutschriften werden jeweils in einem Prozentsatz des BIP ausgedrückt und sind daher variabel. Bei einem BIP 2022 von rund 447,218 Mrd. EUR läge die Gutschrift auf dem Kontrollkonto des Landes Salzburg derzeit bei rund 540 Mio. EUR. Die Gutschriften auf dem Kontrollkonto vermögen zwar nicht die mangelnde Einhaltung der Vorgaben des ÖStP 2012 zu beseitigen, jedoch würden sie helfen, innerstaatliche (nicht jedoch EU-) Sanktionen zu vermeiden.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die Europäische Union aktuell bemüht ist, die nach wie vor geltenden Fiskalregeln des „Sixpack“ und „Twopack“ durch ein neues Regime zu ersetzen. Dazu liegen bereits konkrete Vorschläge der Europäischen Kommission für die sogenannte „EU Economic Governance Reform“ vor, nach denen die Mitgliedstaaten künftig gemäß deren Schuldentragfähigkeitsrisiko kategorisiert werden und mit einem Ausgabenindikator laufend gemonitort werden sollen. Mitgliedstaaten mit höherem Schuldentragfähigkeitsrisiko würden strenger behandelt werden als solche mit geringerem Schuldentragfähigkeitsrisiko. Diese zum Teil strittigen Vorschläge befinden sich laut Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen bei der letzten Sitzung des Österreichischen Koordinationskomitees auf Expertenebene in intensiver Diskussion, so dass der genaue Inhalt der „EU Economic Governance Reform“, der letztlich beschlossen wird, momentan noch nicht bekannt ist. Es wird auf der Basis der neuen EU-Vorgaben einen neuen innerstaatlichen Stabilitätspakt geben müssen, da der alte zumindest teilweise nicht mehr tauglich sein wird, um die neuen EU-Vorgaben innerstaatlich umzusetzen.

Im Allgemeinen Landshaushaltsgesetz 2018 soll aufgrund der Erfahrungen mit der bisherigen Vollziehung folgende Änderung vorgenommen werden: Um wiederholt bei Dienststellen aufgetretenen Missverständnissen vorzubeugen, wird die geltende Regelung, wonach Auszahlungen aus Personalaufwand aus Sach- und Zweckaufwandsmitteln nicht geleistet werden dürfen, klarstellend ergänzt.

Es soll auch ein Teil der ursprünglich mit 31. Dezember 2020 und zuletzt mit 31. Dezember 2023 befristet gewesenen Sondernorm des § 47 des Allgemeinen Landshaushaltsgesetzes 2018 bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden, wonach der § 3 Abs 6 ALHG 2018 vorübergehend ausgesetzt wird. Dadurch bekommt die Landesregierung auch im Haushaltsjahr 2024 die Möglichkeit, dass - unbeschadet weiterer verbindlicher Festlegungen - die Nettoneuverschuldung auch höher sein darf als die im Landshaushalt vorgesehenen Investitionen.

Hingegen wird die im Zuge der Corona-Krise vorgesehen gewesene vorübergehende Entbindung von der in Zeiten einer einigermaßen geordneten Entwicklung gegebenen Verpflichtung gemäß § 15 Abs 1, umgehend geeignete Vorkehrungen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgabarung zu treffen, wenn die Finanzentwicklung dies erfordert, nicht mehr verlängert, zumal dies nur auf die krisenhaft bedingten Mindereinzahlungen bzw Mehrauszahlungen bezogen war.

Schließlich erging auf Basis der Ergebnisse des Arbeitspaketes „Forderungsmanagement“ im Projekt „Prozessmanagement“ vom Herrn Landesamtsdirektor der Auftrag, das Forderungsmanagement im Land neu zu organisieren. Das dazu eingesetzte Projektteam unter der Leitung einer Mitarbeiterin der Landesbuchhaltung bestand aus weiteren MitarbeiterInnen der Landesamtsdirektion (Büro des Landesamtsdirektors, Fachgruppe Landesinformatik, Fachgruppe Personal), der

Abteilungen 3, 8 und 10 des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften Hallein und St Johann sowie des Magistrates der Stadtgemeinde Salzburg. Eines der Ergebnisse der Tätigkeit dieses Projektteams ist der neue § 28a ALHG 2018, der inhaltliche Vorgaben für den Umgang mit notleidenden Forderungen normieren soll, also konkret die Rahmenbedingungen hinsichtlich des vorübergehenden Verzichtes auf die Betreibung von Forderungen oder gar den gänzlichen (vermögenswirksamen) Verzicht auf Forderungen selbst.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage

Bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben in Bezug auf das Haushaltrecht der Länder finden sich in Art 13 Abs 2 B-VG und § 16 F-VG 1948. Die landesverfassungsgesetzliche Grundlage bildet Art 44 L-VG 1999. Der Landesvoranschlag 2024 ist aufgrund des Art 44 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 (L-VG), zuletzt geändert durch das Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreformgesetz 2018, LGBl Nr 10/2018 (zum geänderten Inkrafttreten siehe auch Art 57 Abs 24 Z 2 L-VG), in Form eines Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes (Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen) darzustellen. Die rechtliche Grundlage für die Form und Gliederung des Voranschlags bildet die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl II Nr 313/2015 in der geltenden Fassung, eine verfassungsumittelbare Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, die inhaltlich weitgehend wortgleich auch von den Ländern als Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG abgeschlossen wurde. Als weitere wesentliche einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für den LVA 2024 ist das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018), enthalten im Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreformgesetz 2018, LGBl Nr 10/2018 (siehe dessen Art 3), in seiner geltenden Fassung anzuführen.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht. Dies mit der Maßgabe, dass die zur Wahrung des Unionsrechtes erlassenen Bestimmungen des innerstaatlichen Stabilitätspaktes 2012 in seiner derzeit geltenden Fassung - wie oben im Detail dargelegt - nicht eingehalten werden.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Anstelle der bis einschließlich 2017 auf der Basis der kameralen Soll-Gebarung ausgewiesenen Ausgaben- und Einnahmensummen, getrennt nach ordentlichem Landesvoranschlag, außerordentlichem Landesvoranschlag und Gesamthaushalt, werden - wie auch schon für die Jahre 2018 bis 2023 - auf der Basis des Drei-Komponenten-Rechnungswesens die Aufwendungen und Erträge des Ergebnishaushaltes sowie die Auszahlungen und Einzahlungen des Finanzierungshaushaltes summarisch dargestellt. Die Trennung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Landesvoranschlag ist entfallen, da es gemäß dem ALHG 2018 nur noch einen einheitlichen Gesamthaushalt gibt.

Zu § 2:

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 beinhaltet in seinem Art 15 Abs 1 die Vorgabe nach einer rechtlich verbindlichen Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung. Entsprechend dem Meldeformular, welches im Anhang 2 leg cit abgedruckt ist, sollen diese Festlegungen für den Planungshorizont t+4 (= viertes auf das Voranschlagsjahr folgende Jahr, also bezüglich des Voranschlagsjahres 2024 nunmehr bis zum Jahr 2028) getroffen werden.

Zu § 3:

Diese Bestimmung trägt der in Art 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 enthaltenen Verpflichtung zur Festlegung von Haftungsobergrenzen für das Land Rechnung; die allgemeinen Regelungen dafür sind in § 31 Abs 2 und der Übergangsregelung des § 45 Abs 8 ALHG 2018 zu finden, welches sich wiederum an den Inhalten der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (kurz: HOG-Vereinbarung) orientiert. Die Haftungsobergrenze ist darin mit 175% der Bemessungsgrundlage definiert. Die Bemessungsgrundlage bilden die Einzahlungen aus den Abschnitten 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres.

Zu § 4:

Dieser entspricht weitgehend dem § 4 LHG 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 und auch seiner Vorgängerbestimmung des § 6 LHG 2017. Im Interesse der Optimierung des Finanzportfolios des Landes gibt es laufend Überlegungen, welche vorzeitigen Rückzahlungen von Finanzschulden in Verbindung mit der Aufnahme neuer Finanzschulden in maximal derselben Höhe aus Gründen der Risikoreduktion (zB um günstigere Verzinsungen zu erreichen, um Swaps als derivative Produkte zu einem Grundgeschäft auflösen zu können oder Ähnliches) oder aufgrund besonders günstiger Rückzahlungsbedingungen (zB wenn ein Investor, wie etwa eine Versicherung, sein

Portfolio umstrukturieren möchte und zu diesem Zweck bereit ist, dem Land etwa für die vorzeitige Tilgung eines Schuldscheindarlehens einen Rabatt einzuräumen) möglich sind. Um hier eine gewisse Flexibilität zu besitzen und nicht wegen vorzeitiger Tilgungen bzw gleichzeitiger zusätzlicher Darlehensaufnahmen die beim H-Ansatz 95000 präliminierten Auszahlungshöchstbeträge und Ermächtigungen für Darlehensaufnahmen im Rahmen von Umschuldungen zu überschreiten und dafür einen Nachtragshaushalt genehmigen lassen zu müssen, ist eine entsprechende Ermächtigung der Landesregierung zu derartigen Umschuldungen vorgesehen. Eine Erhöhung des Schuldenstandes des Landes darf damit nicht verbunden sein. Auch sollen Umschuldungen - insgesamt betrachtet - nicht zu substanziellen Verlängerungen von Laufzeiten der Finanzschulden (Darlehen) führen. Es wurde - wie auch schon in den Vorjahren - eine Klarstellung dahingehend getroffen, dass unter „Tilgungsausmaß“ nicht nur die Tilgung des Kapitals, sondern auch die Tilgung der Zinsen (laufende und Vorschusszinsen) und der anfallenden Gebühren gemeint ist.

Weiters wurde - wie ebenfalls bereits im LHG 2022 und 2023 - der mögliche Fall ergänzt, dass - im Falle unerwarteter Zusatzeinzahlungen - vorzeitige Rückzahlungen von Finanzschulden getätigt werden dürfen, wenn gar keine Darlehensneuaufnahme erforderlich ist. Hier könnte man nämlich nicht von einer „Umschuldung“ sprechen, weil ja anstelle der alten, vorzeitig zurückgezahlten Schuld gar keine neue Schuld aufgenommen würde, es sich also um eine „Entschuldung“ handeln würde.

Zu § 5:

Diese Regelung beinhaltet das In- bzw Außerkrafttreten.

Zu Artikel 2:

Zu Ziffer 2. (betrifft § 27):

Um wiederholt bei Dienststellen aufgetretenen Missverständnissen vorzubeugen, wird die geltende Regelung, wonach Auszahlungen aus Personalaufwand aus Sach- und Zweckaufwandsmitteln nicht geleistet werden dürfen, dahingehend klarstellend ergänzt, dass damit gemeint ist, dass Mittelübertragungen gemäß § 18 in den Personalaufwand ausschließlich innerhalb der jeweiligen Deckungsklasse des Personalaufwandes erlaubt sind. Hingegen besteht die Möglichkeit, Mittel aus dem Personalaufwand in die operative oder investive Gebarung zu übertragen, das heißt, sie etwa für die Bedeckung einer zusätzlichen Auszahlung für einen Sachaufwand heranzuziehen.

Zu Ziffer 3. und 1. (betrifft den neuen § 28a und die Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses):

Was das Forderungsmanagement anbelangt, sollen zwei Fälle notleidender, dh trotz Fälligkeit nicht beglichener Forderungen unterschieden werden, nämlich

- solche Fälle, wo nur auf absehbare Zeit auf die Betreibung der Forderung verzichtet werden darf (siehe Abs 2 lit a), und
- solche Fälle, wo auf die Forderung endgültig vermögenswirksam verzichtet werden darf (siehe Abs 2 lit b).

Wenn im letzteren Fall von einer „vermögenswirksamen Abschreibung“ die Rede ist, so soll das nicht bedeuten, dass eine vermögenswirksame Abschreibung nur in derartigen Fällen vorgenommen werden dürfte. Selbstverständlich sind vermögenswirksame (Teil-) Abschreibungen von Forderungen wie auch Wertberichtigungen immer vorzunehmen, wenn eine korrekte bilanzielle Darstellung solche erfordern, weil mit entsprechender Wahrscheinlichkeit Forderungen ganz oder teilweise als nicht mehr einbringlich einzustufen sind. Die in Abs 2 lit b angesprochene „vermögenswirksame Abschreibung“ will zusätzlich solche Fälle abdecken, in denen über den Rahmen einer korrekten bilanztechnischen Forderungsbewertung hinaus Abschreibungen vonnöten sind, weil eben - bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen - in Zukunft keine Versuche der weiteren Einbringung der notleidenden Forderung mehr unternommen werden, bzw sogar expressis verbis rechtsgeschäftlich (dh im Außenverhältnis) auf die Forderung verzichtet wird.

Besonders hervorzuheben ist, dass sich ein vermögenswirksamer Verzicht auf eine Forderung nur innerhalb des vom Landtag in § 28 ALHG 2018 vorgegebenen Ermächtigungsrahmens bewegen darf, denn das wäre eine Verfügung über bewegliches Landesvermögen und ist daher nur zulässig, wenn der Betrag von 500.000 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird.

Die im Abs 2 enthaltene Ermächtigung der Landesregierung wird zudem „unbeschadet anderweitiger verbindlich einzuhaltender Regelungen“ erteilt. Das heißt, dass Spezialregelungen, die sich in anderen Rechtsnormen finden, durch diese lex generalis betreffend das Forderungsmanagement nicht berührt werden. So gibt es beispielsweise in der auch auf Landesabgaben anzuwendenden Bundesabgabenordnung (BAO) genaue Vorgaben über die Abschreibung von Abgabenschulden (Lösung, Nachsicht). Siehe dazu die §§ 235 ff BAO. Das ALHG 2018 kann und will natürlich nicht die BAO, die ja ein Bundesgesetz darstellt, konterkarieren, was verfassungsrechtlich unzulässig wäre. Daher spiegelt sich deren Regelungsinhalt durch den Verweis „unbeschadet anderweitiger verbindlich einzuhaltender Regelungen“ auch in Abs 2 wider.

Zu Ziffer 4. (betrifft § 46):

Abweichend vom Inkrafttreten des LHG 2024 und der übrigen Novelle zum ALHG 2018 mit 1. Jänner 2024 soll der neue § 28a ALHG 2018 erst mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten, da die im Konnex mit der Neuausrichtung des Forderungsmanagements geplante Implementierung einer zentralen Abwicklung der Einbringlichmachung von Forderungen außerhalb des ALHG 2018 (da dafür keine gesetzliche Grundlage erforderlich ist) erhebliche organisatorische Herausforderungen mit sich bringt (Personal samt dessen Ausbildung, Amtsräumlichkeiten, Rechtsgrundlagen in der Geschäftseinteilung etc). Deshalb muss eine gewisse Vorlaufzeit berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 5. und 1. (betrifft § 47 bzw das Inhaltsverzeichnis):

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen (siehe oben) näher ausgeführt, soll aufgrund der diversen aktuellen krisenhaften Erscheinungen die ursprünglich mit 31. Dezember 2020 befristet gewesene Sondernorm des § 47 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018, die teilweise bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wurde, hinsichtlich der vorübergehenden Aussetzung des § 3 Abs 6 ALHG 2018 um ein weiteres Jahr verlängert werden. Dadurch bekommt die Landesregierung auch im Haushaltsjahr 2024 die Möglichkeit, dass - unbeschadet weiterer verbindlicher Festlegungen - die Nettoneuverschuldung höher sein darf als die im Landeshaushalt vorgesehenen Investitionen.

Hingegen wird die im Zuge der Corona-Krise vorgesehen gewesene vorübergehende Entbindung von der in Zeiten einer einigermaßen geordneten Entwicklung gegebenen Verpflichtung gemäß § 15 Abs 1, umgehend geeignete Vorkehrungen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgbarung zu treffen, wenn die Finanzentwicklung dies erfordert, nicht mehr verlängert, zumal diese Ausnahme nur auf die Corona-krisenbedingten Mindereinzahlungen bzw Mehrauszahlungen bezogen war. Eine Notwendigkeit zu solchen geeigneten Vorkehrungen könnte sich 2024 insbesondere daraus ergeben, dass derzeit das Ergebnis der laufenden Finanzausgleichsverhandlungen ebenso wenig bekannt ist wie der Inhalt des pro futuro ab kommendem Jahr geltenden Österreichischen Stabilitätspaktes, dessen genauerer Inhalt maßgeblich von den ab 2024 geltenden EU-rechtlichen Vorgaben abhängen wird.